



**Baden-Württemberg**  
DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

# **Datenschutzrechtliche Hinweise zum Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)**

**- Stand: 1. Mai 2018 -**

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Baden-Württemberg  
Königstraße 10a  
70173 Stuttgart  
Telefon 0711/615541-0  
Telefax 0711/615541-15  
E-Mail: [poststelle@fdi.bwl.de](mailto:poststelle@fdi.bwl.de)**  
(Schutzbedürftige Daten sollten nicht unverschlüsselt per E-Mail oder via  
Telefax übertragen werden.)  
PGP-Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962  
Homepage: [www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de)

Die Versicherungsunternehmen unterhalten eine Warndatei, das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). Es wird von der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden betrieben. In diese Datei dürfen eingemeldet werden:

- jede Art von betrügerischem Verhalten bei der Stellung eines Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen,
- der sorglose Umgang mit einer versicherten Sache,
- die Identifizierungsdaten von Kraftfahrzeugen, die abhandengekommen oder bei einem Unfall beschädigt worden sind.

Dagegen dürfen im HIS nicht gespeichert werden:

- Gesundheitsdaten,
- abgeschlossene Versicherungsverträge,
- die Rücknahme eines Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags,
- die berechtigte wiederholte Geltendmachung von Versicherungsansprüchen
- Personen, die ihrer Pflicht nachkommen, als Zeuge auszusagen, sowie
- Angaben aus dem beruflichen oder privaten Bereich der betroffenen Person.

Eine Speicherung im HIS kann nur aufgrund einer Rechtsvorschrift erfolgen, wenn die o.g. Voraussetzungen vorliegen, nicht aber darüber hinaus aufgrund einer Einwilligung. Beim Abschluss eines Versicherungsvertrags sollten Sie sich vergewissern, ob von Ihnen eine derartige Einwilligung verlangt wird. Ein Versicherungsunternehmen darf weder den Abschluss eines Versicherungsvertrags noch die Erfüllung einer Leistungspflicht von einer solchen abhängig machen.

Allerdings kann sich die Versicherung beim Abschluss eines Vertrages bzw. bei der Bearbeitung von Leistungsanträgen im Rahmen der Erforderlichkeit auch nach Gesundheitsdaten erkundigen. Der Arzt bzw. das Krankenhaus darf derartige Anfragen aber nur beantworten, wenn Sie insoweit eine Schweigepflichtentbindungserklärung abgegeben haben. Sollten Sie dazu nicht bereit sein, kann das Versicherungsunternehmen die Bearbeitung ablehnen.

Durch Einholen einer Selbstauskunft beim HIS nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie feststellen, welche Daten dort zu Ihrer Person gespeichert sind. Besteht die Speicherung zu Unrecht, können Sie sowohl von der Betreiberin des HIS die Löschung als auch vom einmeldenden Versicherungsunternehmen einen Widerruf der Einmeldung verlangen.

Wird Ihrem Anliegen nicht entsprochen, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Sie können sich an die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslands wenden, in dem das einmeldende Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat.
- Sie können sich an den für das HIS zuständigen Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden.
- Sie können sich an die Verbraucherzentrale des Bundeslands wenden, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.
- Sie können einen Rechtsanwalt einschalten, der gegen die Betreiberin des HIS bzw. das einmeldende Versicherungsunternehmen vorgeht.